



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1995

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	6. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Verfahrenshinweise für die Prüfung von Vergabebeschwerden im Land Nordrhein-Westfalen	1684
2020 6300 632 6412 652		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 7. 1995 (MBl. NW. S. 1397) Aufhebung von Runderlassen auf dem Gebiet des kommunalen Haushaltsrechts	1687
2120	27. 10. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Berufsgesetze in den Fachberufen des Gesundheitswesens	1688
21504	6. 11. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutzhelferinnen und -helfer oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen	1688
2160	9. 11. 1995	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1688
2180	2. 11. 1995	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“	1688

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
20. 11. 1995	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1995 – Bundeshaushalt –	1690
	Landschaftsverband Rheinland	
7. 11. 1995	Bek. – 4. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland	1689
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
14. 11. 1995	Bek. – Sitzung der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1690

I.

20021

Verfahrenshinweise für die Prüfung von Vergabebeschwerden im Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und
aller Landesministerien v. 6. 11. 1995 –
415 – 84 – 03/m198 – 7/95

Das Haushaltsgrundsätzegesetz, durch das die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zur Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen sowie Wettbewerbe, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen, in nationales Recht umgesetzt werden, sieht bei Verstößen gegen die Vergabeverfahren eine Nachprüfung durch Vergabeprüfstellen vor.

Gemäß § 57b Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz ist die Vergabeprüfstelle verpflichtet, das Nachprüfungsverfahren einzuleiten, wenn sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Vergabevorschriften ergeben, die gemäß einer aufgrund von § 57a erlassenen Rechtsverordnung anzuwenden sind. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn jemand, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte, ein Verstoß gegen Vergabevorschriften im Sinne des Satzes 1 geltend gemacht hat.

Um die Prüfung von Vergabebeschwerden zu erleichtern und ein im ganzen Land NRW möglichst einheitliches Verfahren zu gewährleisten, wird den Behörden des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Anwendung dieser Verfahrenshinweise bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren empfohlen.

1 Welche Aufgabe hat die Vergabeprüfstelle (VPSt)?

1.1 Die Aufgabe der VPSt ergibt sich aus dem EU-Recht und den deutschen Rechtsvorschriften, die das EU-Recht umsetzen. Die deutschen Rechtsvorschriften sind:

- die §§ 57a bis 57c des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), die durch Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) eingefügt worden sind,
- die Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 321),
- die Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung – NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324) und
- die Verordnung über die Zuständigkeiten bei Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge durch die in § 57a Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfaßten Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen (ZNpV NW) vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1067/SGV. NW. 630).

1.2 Die Nachprüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber oder Auslober eines Wettbewerbs in § 57a Abs. 1 HGrG genannt ist. Sie bezieht sich nur auf Vergaben, deren geschätzter Auftragswert den Schwellenwert der jeweiligen EG-Richtlinie erreicht oder übersteigt. Dies sind zur Zeit:

Baufaufträge:

- 5 Mio. ECU = 10 000 256 DM (vgl. § 1a VOB/A)
- ebenso im Sektorenbereich (§ 1b, § 1 SKR VOB/A)

Lieferaufträge:

- 200 000 ECU = 400 010 DM (vgl. § 1a VOL/A)
- 400 000 ECU = 800 021 DM im Sektorenbereich, dort
- 600 000 ECU = 1 200 031 DM bei Telekommunikationsleistungen (vgl. § 1b, § 1 SKR VOL/A)

Dienstleistungsaufträge:

- 200 000 ECU = 400 010 DM (vgl. Art. 7 Abs. 1 der EG-Dienstleistungsrichtlinie – siehe Nr. 5.3)
- 400 000 ECU = 800 021 DM im Sektorenbereich, dort
- 600 000 ECU = 1 200 031 DM bei Telekommunikationsleistungen (vgl. Art. 14 der EG-Sektorenrichtlinie – siehe Nr. 5.3)

In den in Klammern zitierten Vorschriften über die Schwellenwerte finden sich auch Regeln über die Ermittlung der Schwellenwerte, z.B. bei Losbildung, Rahmen- oder Daueraufträgen.

Die aktuellen Schwellenwerte für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge werden jeweils durch den Gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und des Ministeriums für Bauen und Wohnen veröffentlicht, zuletzt am 28. 3. 1994 (SMBL. NW. 20021) – Öffentliches Auftragswesen; Bekanntmachung der Schwellenwerte zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der EG-Richtlinien –.

1.3 Die VPSt ist zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den sogenannten Überwachungsrichtlinien der EG eingerichtet worden. Dies sind die

- Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (89/665/EWG) – Überwachungsrichtlinie (ÜR) – ABl. der EG Nr. L 395/33 vom 30. 12. 89 und
- Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Sektorenüberwachungsrichtlinie (SKÜR) – ABl. der EG Nr. L 76/14 vom 23. 3. 92.

Diese Richtlinien verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, sicherzustellen, daß die Entscheidungen der Vergabestellen **wirksam und vor allem möglichst rasch** auf Rechtsverstöße nachgeprüft werden können.

Der Rat der EU hat die Schaffung der Überwachungsrichtlinien im wesentlichen wie folgt begründet:

- Die tatsächliche Anwendung der Vorschriften, die der Umsetzung der EG-Richtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens dienen, muß sichergestellt werden.
- Die Einhaltung dieser Vorschriften ist möglichst zu einem Zeitpunkt zu gewährleisten, in dem Verstöße noch beseitigt werden können (Anmerkung: Es ist also ein vorrangiges Ziel der Überwachungsrichtlinien, daß Vergabeverstöße möglichst rechtzeitig, noch während des laufenden Vergabeverfahrens geprüft und vor der Zuschlagserteilung korrigiert werden).
- Angesichts der Kürze der Vergabeverfahren müssen die VPStn vor allem von ihrer Befugnis Gebrauch machen, vorläufige Maßnahmen zu treffen, um das Vergabeverfahren oder die Durchführung von Entscheidungen der Vergabestellen auszusetzen.
- Die Kürze der Vergabeverfahren macht **stets eine dringliche Behandlung** der Verstöße notwendig.

Diesen Erfordernissen müssen die Organisation und die Personalausstattung der VPSt entsprechen.

1.4 Bei der Nachprüfung eines durch Zuschlagserteilung abgeschlossenen Verfahrens kann die Vergabeprüfstelle in das Verfahren nicht mehr ändernd eingreifen (pacta sunt servanda). Sie kann nur die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit des abgeschlossenen Vergabeverfahrens prüfen. Wird die

Vergabeprüfstelle vor Zuschlagserteilung tätig (von sich aus oder durch Anrufung), muß sie dafür sorgen, daß die Nachprüfung und ggf. die Behebung des Verstoßes möglichst vor der Zuschlagserteilung abgeschlossen sind. Die der Vergabeprüfstelle für diese Aufgabe zustehenden Rechte werden unter Nummer 8 behandelt.

Um dem Einwand der Vergabestellen zu begegnen, der Zuschlag sei bereits erteilt worden, muß die VPSt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Bekanntwerden des Verstoßes „das Vergabeverfahren aussetzen“, das heißt, sie muß die Vergabestelle anweisen, bis zur Entscheidung über den etwaigen Verstoß das Vergabeverfahren nicht weiterzuführen, insbesondere den Zuschlag nicht zu erteilen. Der Aussetzungszeitraum muß so kurz wie nur irgend möglich sein. Die Aussetzung darf nicht zu einer Verlängerung des Vergabeverfahrens, insbesondere nicht zu einer Überschreitung der Binde- und Zuschlagsfrist, führen.

2 Welche grundsätzlichen Regelungen bestehen für die Arbeit der VPSt?

Die Arbeit der VPSt besteht darin, fiskalisches Handeln (= privatrechtliche Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüsse) der öffentlichen Auftraggeber darauf zu prüfen, ob es im Einklang mit den in Nummer 5 dieser Handreichung genannten Rechtsvorschriften steht (§ 57b Abs. 4 Satz 1 HGrG). Diese Prüfung muß so einfach und zweckmäßig wie möglich durchgeführt werden. Für sie bestehen - abgesehen von § 2 Abs. 3 NpV - keinerlei Verfahrens- oder Formvorschriften, es sei denn, die Entscheidung der Vergabeprüfstelle ist ein Verwaltungsakt gegenüber der Vergabestelle, wie z.B. die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde als zuständige Vergabeprüfstelle gegenüber einer Gemeinde (GV).

Der/diejenige, der/die den Verstoß gegen Vergabevorschriften geltend gemacht hat, hat kein Recht auf Akteneinsicht.

3 Wie ist die Zuständigkeit der VPSt geregelt?

Die Zuständigkeit der VPSt ist durch § 1 NpV und die ZNPV für öffentliche Aufträge geregelt.

Die VPSt ist nicht zuständig bei Beschwerden gegen

- Vergabeverfahren unter den Schwellenwerten.

Hierfür gelten die bisherigen Regelungen (Gegenvorstellung, Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerde).

- Vergabeverfahren von Auftraggebern, die nicht unter § 57a Abs. 1 HGrG fallen, aber durch Zuwendungsbescheid, Vertrag, Gesellschaftsvertrag oder in anderer Weise zur Anwendung der Vergabebestimmungen verpflichtet wurden.

In diesem Falle ist eine formlose Beschwerde bei der Stelle möglich, die die Vergabestelle verpflichtet hat.

- Die Vertragsabwicklung auf der Grundlage von VOL/B und VOL/C.
- Die Vertragsabwicklung auf der Grundlage von VOB/B und VOB/C.

Richtet sich die Beschwerde gegen die Abwicklung von Bauaufträgen, soll das Unternehmen darauf hingewiesen werden, daß es den Ausschuß für das Verdingungswesen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Adresse: Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen in NRW, Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf, Tel.: 0211/36702192), der auch von Beschwerdeführern aus dem Bereich der westfälischen Bezirksregierungen anrufen werden kann oder den Ausschuß für das Verdingungswesen im Regierungsbezirk Köln (Adresse: Handwerkskammer zu Aachen, Sandkaulbach 17-21 in 52062 Aachen, Tel.: 0241/4710) anrufen kann.

- Vergabeverfahren von Unternehmen, die - als natürliche oder juristische Person des Privatrechts - im eigenen Namen und auf eigene Rech-

nung für einen der in § 57a Abs. 1 HGrG genannten Auftraggeber tätig werden und nicht verpflichtet sind, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabevorschriften des Abschnitts 2 der VOB/A anzuwenden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 VgV, § 2 Abs. 3 ZNPV NW).

4 Wer darf an der Entscheidung der VPSt nicht mitwirken?

Sind Behörden und Einrichtungen des Landes sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Vergabeprüfstellen auch für ihren eigenen Bereich bestimmt worden, sind die an dem Vergabeverfahren beteiligten Bediensteten von der Mitwirkung an der Entscheidung der VPSt ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 ZNPV NW).

5 Was prüft die VPSt?

Die VPSt prüft

- die Einhaltung der Vergabebestimmungen, die nach der VgV anzuwenden sind, und
- die Einhaltung der EG-Vergabebestimmungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge (siehe Nr. 5.3), die noch nicht in nationales Recht umgesetzt sind.

Die VgV enthält den Verweis auf die deutschen Vorschriften, die die EG-Richtlinien für öffentliche Liefer- und Bauaufträge umsetzen.

5.1 Lieferaufträge

Bei der Vergabe von Lieferaufträgen ist die VOL/A anzuwenden.

Die VOL/A, die die EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie umsetzt, muß angesichts der Vielfalt privatrechtlicher Vertragsformen in den Mitgliedstaaten der EG und im Interesse einer umfassenden Kontrolle von Vergaben innerhalb der EG dahin ausgelegt werden, daß in der EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie Kauf-, Miet-, Pacht- und Leasingvertrag nur als Grundtypen genannt sind, denen jedenfalls solche anderen Vertragstypen gleichgesetzt werden müssen, die - auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Vergabepraxis - vergleichbare Grundgehalte regeln. Der Werklieferungsvertrag ist z.B. ein solcher Vertragstyp.

5.2 Bauaufträge

Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist die VOB/A anzuwenden.

Nach § 1a Nr. 6 VOB/A sind die Vergabevorschriften des Abschnitts 2 der VOB/A auch auf Verträge anzuwenden, in denen sich der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung durch Dritte verpflichtet. Voraussetzung ist, daß die Bauleistung nach den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen erbracht wird. Bei diesen Verträgen übernimmt der/die Unternehmer/in, der/die Vertragspartner/in des öffentlichen Auftraggebers ist, die Verantwortung für die gesamte Ausführung einer Baumaßnahme, ohne Bauleistungen im eigenen Betrieb auszuführen; er/sie vergibt alle Bauleistungen weiter an Nachunternehmen. § 1a Nr. 6 VOB/A führt als Beispiele für solche Verträge Bauträger-, Mietkauf- und Leasingverträge auf; ebenso sind die in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnenden Verträge mit Generalübernehmern zu behandeln.

5.3 Dienstleistungsaufträge

Die VPSt prüft auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die die EG-Dienstleistungsrichtlinie und die neueste Fassung der EG-Sektorenrichtlinie enthalten. Die genauen Bezeichnungen und die Fundstellen dieser Richtlinien lauten wie folgt:

- Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge - Dienstleistungsrichtlinie (DLR) - ABl. der EG Nr. L 209/1 vom 24. 7. 92.

- Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Sektorenrichtlinie (SKR) – ABl. der EG Nr. L 199/84 vom 9. 8. 93.

Die Dienstleistungsrichtlinie und die Bestimmungen über Dienstleistungen in der Sektorenrichtlinie sind noch nicht in deutsches Recht umgesetzt. Ihnen kommt jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu.

6 Wann muß die VPSt tätig werden?

Die VPSt ist verpflichtet, das Nachprüfungsverfahren einzuleiten, wenn sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die unter Nummer 5 genannten Vergabevorschriften ergeben (§ 57b Abs. 3 Satz 1 HGrG). Liegt diese Voraussetzung vor, muß die VPSt von Amts wegen tätig werden. Sie muß jedem ihr bekannt werdenden und begründet erscheinenden Verdacht auf einen Verstoß gegen die in Nummer 5 genannten Vergabevorschriften nachgehen. Das Ergebnis der Prüfung, ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die unter Nummer 5 genannten Vergabevorschriften vorliegen, ist aktenkundig zu machen.

Anhaltspunkte für einen Verstoß können sich aus eigener Kenntnis der VPSt ergeben oder von dritter Seite, z. B. aus Beschwerden von Wirtschaftsverbänden. Die Nachprüfung muß selbstverständlich aufgenommen werden, wenn ein/e am Vergabeverfahren Interessierte/r oder Beteiligte/r einen Verstoß gegen die Vergabevorschriften geltend macht (§ 57b Abs. 3 Satz 2 HGrG).

Es reicht ein Antrag auf Nachprüfung der Entscheidungen der Vergabestelle aus, auch wenn der/die Antragsteller/in nicht die Verletzung bestimmter Vergabevorschriften gerügt hat. Er/sie muß nur einen Verstoß gegen die in Nummer 5 genannten Vorschriften geltend machen.

Er/sie muß weder die Verletzung genau benannter Vergabebestimmungen rügen noch konkrete, die Nachprüfung begrenzende Anträge stellen. Es genügt, wenn er/sie sein/ihr Nachprüfungsbegehren zum Ausdruck bringt und seinen/ihren Vortrag so konkretisiert, daß die VPSt in die Prüfung der einzelnen möglicherweise verletzten Vergabebestimmungen eintreten kann.

Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergabevorschriften können auch Eingaben zu entnehmen sein, die nicht ausdrücklich auf Nachprüfung der Entscheidungen der Vergabestelle, sondern formlos auf eine Selbstkontrolle der Verwaltung gerichtet sind (z. B. Gegenvorstellungen, Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, Petitionen).

7 Wer ist bei Verdacht auf das Vorliegen von Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbeständen zu unterrichten?

Bei Verdacht auf Bestechung oder andere strafbare Handlungen ist zusätzlich zur Vergabeprüfung die Staatsanwaltschaft zu unterrichten, bei Verdacht auf Preisabsprachen das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landeskartellbehörde. Bei Verdacht auf Verstöße im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (z. B. § 5 Schwarzarbeitsgesetz) ist zusätzlich das Landesarbeitsamt zu unterrichten.

8 Welche Rechte und Pflichten hat die VPSt gegenüber der Vergabestelle?

8.1 Durch die Spezialregelung des § 57b Abs. 4 HGrG sind der VPSt folgende Befugnisse gegeben:

Die VPSt kann

8.1.1 das Vergabeverfahren dadurch aussetzen, daß sie die Vergabestelle anweist, bis zu ihrer Entscheidung

das Vergabeverfahren nicht weiterzuführen, insbesondere den Zuschlag nicht zu erteilen – § 2 Abs. 1 NpV –. Der Aussetzungszeitraum muß so kurz wie nur irgend möglich sein. Die Aussetzung darf nicht zu einer Verlängerung des Vergabeverfahrens, insbesondere nicht zu einer Überschreitung der Binde- und Zuschlagsfrist, führen.

Bei der Entscheidung über eine einstweilige Aussetzung des Vergabeverfahrens muß die VPSt

- alle betroffenen Interessen gegeneinander abwägen (§ 57b Abs. 4 Satz 5 HGrG)
- insbesondere das öffentliche Interesse an der Vermeidung von unangemessenen Verzögerungen berücksichtigen (§ 57b Abs. 4 Satz 6 HGrG)
- von der Aussetzung des Vergabeverfahrens absehen, wenn das überwiegende Interesse seine Weiterführung erfordert (§ 57b Abs. 4 Satz 7 HGrG).

Die Abwägung ist aktenkundig zu machen, damit sie im Falle einer Anrufung des Vergabeüberwachungsausschusses nachvollziehbar ist;

8.1.2 die Vergabestelle verpflichten,

- rechtswidrige Maßnahmen oder Entscheidungen aufzuheben oder
- rechtmäßige Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen;

8.1.3 die notwendigen Maßnahmen selbst verfügen und vollziehen, wenn die Vergabestelle eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die unter § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG fällt und den Anweisungen der VPSt nicht nachkommt;

8.1.4 nach § 57b Abs. 5 Satz 1 HGrG von einem der in § 57a HGrG aufgeführten öffentlichen Auftraggeber die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen.

8.2 Das wichtigste Ziel der EG-Überwachungsrichtlinien, die möglichst rasche Nachprüfung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Vergabeprüfstelle, ist nur zu erreichen, wenn der öffentliche Auftraggeber die von der VPSt verlangten Auskünfte auch möglichst rasch erteilt, insbesondere die Vergabeakten so schnell wie möglich vorlegt. Von dem öffentlichen Auftraggeber ist daher stets – möglichst unter Fristsetzung – zu verlangen, daß er kurzfristig Stellung nimmt. Ergeben sich für die VPSt noch während des Vergabeverfahrens und vor der Zuschlagserteilung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vergabevorschriften, ist eine Fristsetzung zwingend erforderlich, um die nach § 57b Abs. 4 HGrG zu treffenden Maßnahmen zur Einhaltung der Vergabevorschriften rechtzeitig veranlassen zu können.

8.3 Die Befugnisse der VPSt, die sich aus ihrem Fach- bzw. Rechtsaufsichtsverhältnis zur Vergabestelle ergeben, müssen ergänzend herangezogen werden, weil die Regelungen des Landes zur Fach- und Rechtsaufsicht unberührt bleiben (§ 57b Abs. 1 Satz 2 HGrG).

Fachaufsicht ist die inhaltliche Aufsicht der Fachaufsichtsbehörden über die Vergabeentscheidungen der nachgeordneten Landesbehörden. Die Fachaufsicht betrifft nach § 13 Abs. 1 LOG die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Vergabeentscheidungen. Handelt die Fachaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Vergabeprüfstelle, hat sie nur die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Vergabestelle zu prüfen.

Die inhaltliche Aufsicht über die Vergabeentscheidungen von Verwaltungsträgern mit Selbstverwaltungsbefugnis üben die Rechtsaufsichtsbehörden aus. Die Rechtsaufsicht betrifft ausschließlich die Rechtmäßigkeit der getroffenen Vergabeentscheidungen.

Den Behörden, die die Rechtsaufsicht über Vergabestellen führen, stehen aufgrund des Aufsichtsverhältnisses in der Regel folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- das Informationsrecht,
- das Weisungsrecht,
- das Selbsteintrittsrecht.

8.4 Das Informationsrecht dient der Unterrichtung der VPSt über die Tätigkeit der Vergabestellen. Es gibt der VPSt einen Anspruch auf Auskunft, Berichterstattung und Akteneinsicht sowie auf örtliche Überprüfung durch Besichtigung von Anlagen und Dienststellen und auf Hinzuziehung eines Gutachters. Dem Informationsrecht der VPSt entspricht die Informationspflicht der Vergabestellen. Sie haben bei der Durchführung von Vergabeverfahren eine Dokumentationspflicht. Sie müssen die Angaben zu ihrem Vergabeverhalten hinreichend substantiieren und belegen. Sie müssen ferner ihre Vergabeakten lückenlos vorlegen und die notwendigen Auskünfte erteilen, so daß die VPSt das Verhalten der Vergabestelle eindeutig beurteilen kann.

Maßnahmen und Entscheidungen einer Vergabestelle sind wie rechtswidrige Maßnahmen zu behandeln, wenn die VPSt diese nicht beurteilen kann, weil keine Vergabeakten mit hinreichend substantiierten und belegten Angaben vorgelegt wurden. Die Vergabeakten müssen hinreichende Tatsachensfeststellungen und Tatsachenwürdigungen enthalten.

8.5 Das Weisungsrecht verpflichtet die angewiesene Vergabestelle zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen.

Über die Weisung an die Vergabestelle, bis zur Entscheidung der VPSt das Vergabeverfahren nicht weiterzuführen (siehe Nr. 8.1), entscheidet die VPSt zwar nach pflichtgemäßem Ermessen (die VPSt kann aussetzen), ihr Ermessensspielraum wird aber durch die in § 57b Abs. 4 Sätze 5 bis 7 HGrG vorgeschriebene Interessenabwägung begrenzt.

Für die Weisung an die Vergabestelle, rechtswidrige Maßnahmen oder Entscheidungen aufzuheben oder rechtmäßige Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen, ist der VPSt kein Ermessen eingeräumt. Sie muß von ihrem Weisungsrecht zwingend Gebrauch machen, um die Einhaltung der Vergabevorschriften sicherzustellen.

Das von der VPSt geforderte Verhalten des öffentlichen Auftraggebers muß rechtlich zwingend geboten sein. Es darf nicht auf reine Zweckmäßigkeitserwägungen gestützt werden.

8.6 Das Selbsteintrittsrecht berechtigt die VPSt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der eigentlich zuständigen Vergabestelle selbst vorzunehmen (also nicht nur eine Weisung zu erteilen).

Im Regelfall steht das Selbsteintrittsrecht der VPSt nicht zu. Sie darf nicht Zuständigkeiten der beauftragten Vergabestelle an sich ziehen. Im Rahmen der Fachaufsicht besteht das Selbsteintrittsrecht nach § 13 LOG nur bei Gefahr im Verzug.

Aufgrund der besonderen gesetzlichen Regelungen in § 57b Abs. 4 Satz 3 HGrG steht der VPSt ein Selbsteintrittsrecht ausnahmsweise zu, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unter § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG fallen, den Anweisungen der VPSt nicht nachkommen. Für die Ausübung dieses Selbsteintrittsrechts müssen keine weiteren Voraussetzungen (z.B. Fristsetzung, Gefahr im Verzug) erfüllt sein.

Das Selbsteintrittsrecht der VPSt nach § 57b Abs. 4 Satz 3 HGrG geht aufgrund spezialgesetzlicher Regelung dem Recht der Kommunalaufsichtsbehörden zur Ersatzvornahme nach § 120 Abs. 2 GO NW vor.

8.7 Übt die VPSt ihre Befugnisse gegenüber einem rechtlich selbständigen Auftraggeber mit eigener Rechtspersönlichkeit i. S. d. § 57a Abs. 1 HGrG aus, so sind ihre Maßnahmen Verwaltungsakte, auf die die §§ 35 ff. VwVfG NW anzuwenden sind. Gegen die Verwaltungsakte steht der Vergabestelle der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen (§ 42

VwGO, § 123 GO NW). Sie müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) enthalten.

9 Wie lautet die Entscheidung der Vergabeprüfstelle?

9.1 Die VPSt kann bis zur Zuschlagserteilung folgende Entscheidungen treffen:

9.1.1 Die Vergabestelle wird angewiesen, bis zur Entscheidung der Vergabeprüfstelle das Vergabeverfahren nicht weiterzuführen, insbesondere den Zuschlag nicht zu erteilen.

9.1.2 Die Vergabestelle wird angewiesen, folgende rechtswidrige Maßnahmen/Entscheidungen aufzuheben: ...

9.1.3 Die Vergabestelle wird angewiesen, folgende rechtmäßige Maßnahmen/Entscheidungen zu treffen: ...

9.1.4 Da die Vergabestelle den Anweisungen der VPSt nicht nachgekommen ist, werden folgende notwendige Maßnahmen verfügt: ...

9.2 Ist die Vergabeentscheidung durch Zuschlagserteilung bereits vollzogen worden, beschränkt sich die Entscheidung der Vergabeprüfstelle auf folgende Feststellung:

Das Vergabeverfahren ... des/der ... (Vergabestelle) war rechtswidrig/rechtmäßig.

9.3 Die VPSt darf keine Entscheidungen treffen, die zu einer Verlängerung des Vergabeverfahrens führen. Sie darf die Vergabestelle nicht anweisen, die Zuschlagserteilung aufzuheben oder den Zuschlag neu zu Beachtung der Rechtsauffassung der VPSt zu erteilen.

9.4 Die Entscheidung der VPSt muß für den/diejenige/n, der/die den Verstoß gegen Vergabevorschriften geltend gemacht hat, folgende **Rechtsmittelbelehrung** enthalten:

„Sie werden auf die Möglichkeit hingewiesen, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung einen Antrag auf Entscheidung durch den Vergabeüberwachungsausschuß beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Kammer für ...), Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, zu stellen.“

9.5 Zur Erleichterung der Fristberechnung ist die Entscheidung der VPSt der Vergabestelle und dem/diejenigen, der/die den Verstoß gegen Vergabevorschriften geltend gemacht hat, möglichst mit Empfangsbekanntnis zu übersenden. Als Nachweis des Zugangs genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die VPSt zurückzusenden ist.

9.6 Zum Rechtsschutz der Vergabestellen gegen Entscheidungen der VPSt wird auf Nummer 8.6 verwiesen.

Der Runderlaß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er gilt bis zum 31. 12. 2000.

- MBl. NW. 1995 S. 1684.

2020
6300
632
6412
652

Berichtigung zum RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 7. 1995 (MBl. NW. S. 1397) Aufhebung von Runderlassen auf dem Gebiet des kommunalen Haushaltsrechts

Der RdErl. des Innenministers und des Finanzministers vom 18. 2. 1949 bleibt in Kraft. Die in Nummer 7 des RdErl. vom 28. 7. 1995 bekanntgegebene Aufhebung beruht auf einem Irrtum.

Der RdErl. v. 28. 7. 1995 wird wie folgt berichtigt: Nummer 7 wird gestrichen.

- MBl. NW. 1995 S. 1687.

2120

**Durchführung der Berufsgesetze
in den Fachberufen des Gesundheitswesens;
Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes
von Aus- und Übersiedlern**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 27. 10. 1995 –
V B 6 – 0410.12

Mein RdErl. v. 20. 6. 1990 (SMBL. NW. 2120) wird
aufgehoben.

– MBL. NW. 1995 S. 1688.

21504

**Katastrophenschutz und Feuerschutz;
Erstattung der von Arbeitgebern
an Katastrophenschutzhelferinnen und -helfer
oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
fortgewährten Leistungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 11. 1995 –
II C 3 – 2.251-0

Der RdErl. v. 26. 6. 1992 (SMBL. NW. 21504) wird wie
folgt geändert:

- 1 Dem RdErl. wird als letzter Absatz angefügt:
„Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30. 6. 2000 außer
Kraft.“
- 2 Die Anlage 1 des RdErl. wird im Abschnitt „Umfang
des Erstattungsanspruchs“ wie folgt geändert:
- 2.1 Nummer 1 Buchstabe m) erhält folgende neue Fas-
sung:
„Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-
-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung (vgl.
§ 58 PflegeVG)“
- 2.2 Nummer 1 Buchstabe n) erhält folgende neue Fas-
sung:
„Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen
Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 405 RVO)
sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegever-
sicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen
Krankenversicherung und Privatversicherte (vgl. § 61
PflegeVG)“.

– MBL. NW. 1995 S. 1688.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 9. 11. 1995 –
IV B 2 – 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt
geändert:

1. Nach den Wörtern „Landesmusikjugend NRW (LMJ/
NRW) im Volksmusikerbund NRW e.V. (VMB/NRW),
Sitz Herzogenrath (am 8. 12. 1994).“ wird eingefügt:
Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die
Landesmusikjugend im Volksmusikerbund NRW –
Landesverband Rheinland e.V. und
Landesmusikjugend im Volksmusikerbund NRW –
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
sowie die der Landesmusikjugend im Volksmusiker-
bund NRW zugehörenden Kreisjugendmusikverbände
der Kreisverbände.

2. Nach den Wörtern „Verband der Initiativgruppen in
der Ausländerarbeit (ViA), Landesverband NW e.V.,
Sitz Bochum (am 22. 6. 1984)“ wird eingefügt:
Verband deutscher Musikschulen e.V., Sitz Bonn (am
26. 1. 1995).

3. Die Wörter „Verein Jugend und Politik – Bonner
Forum politischer Jugendkommunikation e.V., Sitz
Bonn (am 12. 6. 1989)“
werden gestrichen.

4. Im Abschnitt „Bund der Deutschen Katholischen
Jugend in Nordrhein-Westfalen“,
werden die Wörter „sowie den nachstehenden ihm als
Mitglieder angehörenden Regional-, Bezirks-, Kreis-
und Ortsverbänden:“ bis einschließlich des Wortes
„Blomberg“ gestrichen.

An ihre Stelle treten die Wörter:

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die ihm
gegenwärtig und zukünftig auf Diözesan-, Kreis-,
Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederun-
gen im Lande Nordrhein-Westfalen.

5. In Abschnitt „Caritasverband für die Diözese Mün-
ster e.V.“ werden die Wörter

„mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen
Orts-, Bezirks- und Dekanatsverbänden:“ bis ein-
schließlich der Wörter „Caritasverband für das De-
kanat Wesel e.V., Wesel“ sowie die Wörter „Caritas-
verband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V.“ bis
einschließlich der Wörter „Caritasverband des De-
kanates Warendorf e.V.“

gestrichen.

Nach den Wörtern „St. Josefs-Haus in Wetrtingen“
wird eingefügt:

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegen-
wärtig und zukünftig dem Caritasverband angehören-
den Orts-, Bezirks- und Dekanatsverbände.

6. Nach den Wörtern „Elternwerk der Katholischen
Militärseelsorge e.V., Sitz Bonn (am 5. 11. 1975)“ wird
eingefügt:

Esperanto-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz
Köln (am 9. 5. 1995).

7. Im Abschnitt „Gesellschaft für übernationale Zusam-
menarbeit e.V.“ wird das Wort „Köln“ durch das Wort
„Bonn“ ersetzt.

– MBL. NW. 1995 S. 1688.

2180

**Verbot des Vereins
„Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum
Nürnberg und Umgebung e.V.“**

Bek. d. Innenministeriums Nordrhein-Westfalen
v. 2. 11. 1995 – IV A 3 – 2205

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durch-
führung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen
Vereinsrechts vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich
die nachstehende Veröffentlichung des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern vom 20. 10. 1995 – IF 4 –
1337.180-4 – bekannt:

„Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat gemäß
§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes folgende Verfügung
vom 16. 2. 1995 bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die Tätigkeit und Zwecke des „Kurdistan Kunst- und
Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ ge-
fährden die Innere Sicherheit, die Öffentliche Ordnung
und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik
Deutschland, laufen den Strafgesetzen zuwider und

- richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Das „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ ist verboten. Es wird aufgelöst.
 3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für das „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
 4. Das Vermögen des „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
 5. Forderungen Dritter gegen das „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
 6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an das „Kurdistan Kunst- und Kulturzentrum Nürnberg und Umgebung e.V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
 7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.
- Gegen das Verbot wurde keine Klage erhoben. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird dementsprechend gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgegeben.
- Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,
- ihre Forderungen bis zum 10. 12. 1995 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayer. Staatsministerium des Innern anzumelden,
 - ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,

– nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Forderungen, die bis zum 10. 12. 1995 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

– MBl. NW. 1995 S. 1688.

II.

Landschaftsverband Rheinland

4. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 7. 11. 1995

Die 4. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, den 21. Dezember 1995, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße, Sitzungssaal Rhein,**
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
4. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland
5. Abnahme der Jahresrechnung 1994 und Entlastung
6. Organisation der Rheinischen Heilpädagogischen Heime;
hier: Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime
7. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Prüfbericht Nr. 2971 des Gemeindeprüfungsamtes
hier: Überörtliche Prüfung der Kasse des LVR und der Sonderkassen der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Düren und Langenfeld
8. Fragen und Anfragen

Köln, den 7. November 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1995 S. 1689.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 14. 11. 1995

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 14. Dezember 1995 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Stadtbahnausschuß

5. Dezember 1995, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

6. Dezember 1995, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus Raum R. 1.21

Haupt-Finanzausschuß

7. Dezember 1995, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 1995 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 14. November 1995

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1995 S. 1690.

Finanzministerium

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1995
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 11. 1995 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. 10. 1995 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1995 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, daß

1. der **3. Januar 1996** für die Bundeskassen der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1995 ist,
2. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1995 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 15. Dezember 1995, zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1995 ausgeführt werden.
3. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluß im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf die neue Nummer 1.5 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1690.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569